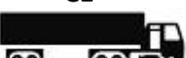


FE-Klasse	Fahrzeugdefinition
AM 	Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds): bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ einer maximalen Nenndauerleistung oder einer maximalen Nutzleistung bis zu 4 kW (Elektromotor) Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotoren mit diesen Anforderungen
	Dreirädrige Kleinkrafträder: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h; Hubraum nicht mehr als 50 cm ³ (bei Fremdzündungsmotoren), oder nicht mehr als 500 cm ³ (bei Selbstzündungsmotoren) und einer maximalen Nenndauerleistung oder maximaler Nutzleistung bis zu 4 kW (Elektromotor)
	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge: Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder von nicht mehr als 500 cm ³ (bei Selbstzündungsmotoren) und einer maximalen Nenndauerleistung oder Nutzleistung bis zu 4 kW; Leermasse nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterie im Falle von Elektrofahrzeugen 350 kg)
A1 	Krafträder: Hubraum nicht mehr als 125 cm ³ , Motorleistung nicht mehr als 11 kW (Verhältnis Leistung zum Gewicht maximal 0,1 kW/kg auch mit Beiwagen)
	Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern: Hubraum nicht mehr als 50 cm ³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und Leistung von bis zu 15 kW
A2 	Krafträder (auch mit Beiwagen): Motorleistung nicht mehr als 35 kW; die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind; (Verhältnis Leistung zum Gewicht maximal 0,2 kW/kg)
A 	Krafträder (auch mit Beiwagen): Hubraum mehr als 50 cm ³ oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
	Dreirädrige Kraftfahrzeuge: Leistung von mehr als 15 kW mit symmetrisch angeordneten Rädern und Hubraum von mehr als 50cm ³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und Leistung von mehr als 15 kW
B 	Kraftfahrzeuge: Zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg, zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger zulässige Gesamtmasse über 750 kg, wenn die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt). Klasse B mit Schlüsselzahl 96: Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger über 750 kg sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg überschreitet, aber 4250 kg nicht übersteigt. Die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse B1 ist in Deutschland nicht vorgesehen!
BE 	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhängern : Zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3500 kg
C1 	Kraftfahrzeuge: Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 750 kg)
C1E 	Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhängern: Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3500 kg, zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von nicht mehr als 12000kg
	Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhängern: Zulässige Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg, zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von nicht mehr als 12000 kg
C 	Kraftfahrzeuge: Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3500 kg; zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 750 kg)
CE 	Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhängern (zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg) CE 79: Die Klasse CE: Auflage 79 (C1E≥ 12000kh, L≤3 ist im Kartenführerschein eingetragen!
D1 	Kraftfahrzeuge: Zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut; Länge nicht mehr als 8m (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 750 kg)
D1E 	Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger (zulässige Gesamtmasse mit Anhänger von mehr als 750 kg)
D 	Kraftfahrzeuge: Zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut; (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 750 kg)
DE 	Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger (zulässige Gesamtmasse mit Anhänger von mehr als 750 kg)
L 	Zugmaschinen: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/h, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern , wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern .
T 	Zugmaschinen: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/h, die zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)


**Wichtige
Schlüsselzahlen**

- 79.01 Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
- 79.02 Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
- 79.03 Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04 Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
- 79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
- 79.06 Fahrzeuge der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt

Sehr geehrte/r Fahrerlaubnisinhaber/in

Auf Grund der geringen Größe des Führerscheins konnten einige wichtige Angaben nur in Form von Schlüsselzahlen aufgenommen werden, die Sie auf der Rückseite Ihres Führerscheins in der Spalte 12 finden. Diese Schlüsselzahlen enthalten:

- die Ihnen erteilten und zu beachtenden Auflagen und Beschränkungen
- die in Spalte 9 eingetragenen Klassen hinausgehenden Fahrberechtigungen

Die Schlüsselzahlen von **0 bis 100** gelten **international**, die weiteren Schlüsselzahlen haben folgende Bedeutung:

▪ **Das müssen Sie tragen**

- 01 Sehhilfe und/oder Augenschutz
- 01.01 Brille
- 01.02 Kontaktlinsen
- 01.03 Schutzbrille
- 02 Hörhilfe / Kommunikationshilfe
- 03 Prothese / Orthese der Gliedmaßen

▪ **Sie dürfen nur fahren**

- 05.01 bei Tageslicht
- 05.02 in einem Umkreis von km des Wohnsitzes oder innerorts / innerhalb der Region
- 05.03 ohne Beifahrer / Sozium
- 05.04 mit höchstens km/h
- 05.05 mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist
- 05.06 ohne Anhänger
- 05.07 nicht auf Autobahnen
- 05.08 bei 0,00% Alkohol

▪ **Mit folgenden Anpassungen des Kraftwagens:**

- 10 Schaltung
- 15 Kupplung
- 20 Bremsmechanismen
- 25 Beschleunigungsmechanismen
- 30 Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 Bedieneinrichtungen
- 40 Lenkung
- 42 Rückspiegel
- 43 Fahrersitz

▪ **Mit folgenden Anpassungen des Kraftrades:**

- 44.01 Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
- 44.02 handbetätigte Bremse
- 44.03 fußbetätigte Bremse
- 44.04 Beschleunigungsmechanismen
- 44.05 Handschaltung und Handkupplung
- 44.06 Rückspiegel
- 44.07 Kontrolleinrichtungen
- 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

▪ **Mit:**

- 45 einem Kraftrad nur mit Beiwagen
- 46 Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 50 einem bestimmten Fahrzeug mit der Identifizierungsnummer
- 51 einem bestimmten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen.....
- 73 drei- und vierrädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse B
- 78 Fahrzeugen mit Automatikgetriebe
- 79 **Fahrzeugen die der in Klammern angegebenen Beschreibung entsprechen, z.B.**
„79 (C1E > 12000 kg, L<3)“: Züge mit Zugfahrzeug der Klasse C1 mit Anhänger (auch zulassungsfreie Anhänger) mit einer Gesamtmasse von mehr als 12000 kg und mit bis zu 3 Achsen
„79 (S1 < 25 / 7500 kg)“: Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit bis zu 24 Fahrgastplätzen oder höchstens 7500 kg zulässige Gesamtmasse
„79 (L<3)“ Beschränkung der Klasse CE auf 3 Achsen

79.01

bis *Siehe Vorderseite

79.06

Schlüsselnummern die „nur“ Hinweise enthalten:

- 70 Umtausch des Führerscheins Nr., ausgestellt durch (EU- oder UNECE- Unterscheidungszeichen), jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11
- 71 Duplikat des Führerscheins Nr..... (EU- oder UNECE- Unterscheidungszeichen)

- 95 Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungsprüfung für Güterkraft- und Personenverkehr bis zum erfüllt
- 97 Berechtig nicht zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1, die unter Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 fallen.

Schlüsselzahlen die nur in Deutschland gelten:

- 104 Es muss ein ärztliches Gutachten mitgeführt werden
- 107 (bei Klasse C1): gültig auch für Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
- 172 (bei Klasse C): gültig auch für Klassen D, jedoch ohne F Fahrgäste
- 174 (bei Klasse L): gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h, auch mit einem einachsigen Anhänger, sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von max. 25 km/u geführt werden
- 175 Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³
- 176 Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
- 177 Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein
- 178 (bei Klasse D oder D1): nur Fahrten im Linienverkehr
- 179 (bei Klasse D1): nur Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
- 181 (bei Klasse T): nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
- 182 (bei Klasse D1, D1E, D, DE): Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/-in“ oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
- 183 (bei Klasse D, DE): Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr bei Linienlängen bis 50 km im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/in“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.
- 184 Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)
1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person
a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist.
b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt

Weitere Hinweise:

Bei einer Umstellung oder Erweiterung finden Sie die alten Erteilungsdaten in Spalte 10. Aus Spalte 11 können Sie eventuelle Befristungen für die jeweilige Klasse ablesen. (Frist rechnet sich vom Tag des Druckauftrags bei der Bundesdruckerei). Die für die Klassen geltenden Schlüsselzahlen finden Sie unter Punkt 12 in der untersten Zeile. Bei einer neu oder erstmals erworbenen Fahrerlaubnis sind die entsprechenden Klassen mit einem Stern versehen und das Erteilungsdatum ist unter Punkt 14 (Rückseite, oben links) eingetragen.